

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0315
202 - Steuerabteilung			Datum: 20.09.2006
Bearb.	: Herr Schulz, Ulrich	Tel.: 342	öffentlich
Az.	: 202.1/bü		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

06.11.2006
21.11.2006

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit Datum vom 06.05.2006 trat die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Kraft. Seitdem unterliegen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der Umsatzsteuer. In den Einspielergebnissen ist die Umsatzsteuer enthalten und muss vom Automatenaufsteller an das Finanzamt abgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – die durch die neue Rechtslage entstanden ist - ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer daher auf die Nettokasse umzustellen. Es erfolgt somit eine Besserstellung der Automatenaufsteller.

Anlagen:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung der Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------